

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

LAG FW NRW • Lenaustraße 41 • 40470 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie des Landes Nordrhein – Westfalen
Der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-
Westfalen für Informationstechnik (CIO)
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Per E-Mail: cio-nrw@mwide.nrw.de

Der Vorsitzende

c/o Diakonisches Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Telefon: 0211 6398-410
Telefax: 0211 6398-317

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom Unsere Zeichen/Auskunft erteilt

Mailadresse

Düsseldorf

lagfw@diakonie-rwl.de

30.10.2019

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des E- Government- Gesetzes Nordrhein- Westfalen und zur Änderung der Verordnung zur Regelung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb von IT- Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 des E- Government- Gesetzes Nordrhein- Westfalen

- Novellierung des EGovG NRW

Ihr Schreiben vom 13. September 2019

Sehr geehrter Herr Minister Prof. Pinkwart,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein – Westfalen dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des E-Government- Gesetzes Nordrhein- Westfalen - Novellierung des EGovG NRW Stellung zu nehmen.

Unter Berücksichtigung des Wiederholungsverbotes erscheinen uns die datenschutzrechtlichen Vorgaben hinreichend konkret.

Bezüglich der Barrierefreiheit möchten wir jedoch zwei Aspekte benennen, die von Bedeutung sind:

- Über den Verweis in § 2 auf das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) wird zwar sichergestellt, dass dieses im Anwendungsbereich des gesamten EGovG NRW zwingend zu beachten ist. Das EGovG NRW trifft hier somit keine eigene Regelung. U. E. ist hier weitergehend eine gesetzliche Klarstellung zum Beispiel hinsichtlich der Akteneinsicht in § 13 geboten, um den Unsicherheiten zu begegnen, die in der Verwaltungspraxis derzeit noch hinsichtlich der Anforderungen an Barrierefreiheit im Bereich elektronischer Kommunikation und elektronischer Dienste bestehen. Bereits bei der Gestaltung der elektronischen Aktenführung sollten Belange der Barrierefreiheit berücksichtigt werden, um die elektronische Akteneinsicht auch Menschen mit Sinnes- und kognitiven Einschränkungen zu ermöglichen.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



▪ Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen zu gewährleisten, ist ein neuralgischer Punkt in der Ausgestaltung elektronischer Kommunikation im Verwaltungsv erfahren. Um diesem besonderen Gesichtspunkt zusätzlich Gewicht zu verleihen, sollte die Landes-Behindertenbeauftragte oder ein von ihr benannter Sachverständiger bzw. eine Sachverständige als beratendes Mitglied im IT-Kooperationsrat NRW gem. § 21 als Interessensvertretung der Belange von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Fragen der Barrierefreiheit, gesetzlich verankert werden.

Wir wären ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen in das Änderungsgesetz übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW



Christian Heine-Göttelmann
Vorsitzender

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

